

Nr. 4 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen. RdErl. d. MdJ v. 02.12.2019 (2220-II/E4-2019/6818-II/E)
- JMBL 2020 S. 105 - **- Gült.-Verz. Nr. 322 -**

Der aus der Anlage ersichtliche Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 des Juristenausbildungsgesetzes (JAG) tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Der Ausbildungsplan vom 21. Oktober 2014 (2220-II/E2-2014/7685 – II/E), der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, gilt fort für Ausbildungsstationen, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

Anlage

Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL	DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
Erster Abschnitt	Einführungsarbeitsgemeinschaft
Zweiter Abschnitt	Regelarbeitsgemeinschaft
Dritter Abschnitt	Arbeitsformen und -materialien
ZWEITER TEIL	DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE
Erster Abschnitt	Lernziele
Zweiter Abschnitt	Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Dritter Abschnitt	Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Vierter Abschnitt	Ausbildungsnachweis
Fünfter Abschnitt	Zeugnis
DRITTER TEIL	VORDRUCKE

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

Erster Abschnitt

Einführungsarbeitsgemeinschaft

Erster Titel

Allgemeines

Nach § 24 der Juristischen Ausbildungsordnung (JAO) finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, in Zivilsachen zwei Wochen.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

Zweiter Titel

Lernziele

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele.

Zudem soll die Einführungsarbeitsgemeinschaft die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht I. Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele.

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Grundlagen, Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im Allgemeinen kennen lernen.

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die normativen Grundlagen des Referendardienstes kennen lernen. Hierzu ist es sinnvoll, bei Dienstantritt auf die Texte des JAG, der JAO und des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu verweisen.
- 1.2 Es sollen das in § 28 Abs. 1 JAG beschriebene Ziel der Ausbildung, die nach § 45 Abs. 1 JAG mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertungen der Examensleistungen erläutert werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zu selbstständiger Arbeit aufzuzeigen, insbesondere nach § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), den §§ 139 und 142 der Strafprozessordnung (StPO) und § 59 der Bundesrechtsanwaltsordnung.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Zivilrechtspflege im Überblick kennen lernen.

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen lernen.
- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger des Gerichts kennen lernen und über die Geschäftsverteilung informiert werden.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwälten und Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren im Überblick kennen lernen. Dabei soll besonders auf die Stellung der Richt-

rin oder des Richters im zivilgerichtlichen Verfahren eingegangen werden, insbesondere auf

- a) Rechtsformen des Richterdienstes,
- b) Bindung des Richters an Recht und Gesetz,
- c) sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Zivilprozesses kennen lernen.

Hinweise:

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aufgrund der Besprechung einer schematischen Darstellung sowie der Durchsicht einer Musterakte den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen dabei zugleich der Eingang einer Sache bei Gericht, die Weiterleitung zur Serviceeinheit, die Bildung des Aktenzeichens, die Führung von Prozessregistern, die Aktenkontrolle, die Anweisungen der Serviceeinheit und die weitere Bearbeitung durch den Rechtspfleger veranschaulicht werden.

- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die tragenden Prozessgrundsätze kennen lernen:

- a) Dispositionsgrundsatz,
- b) Beibringungs- (Verhandlungs-) Grundsatz, Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz,
- c) Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz,
- d) Anspruch auf rechtliches Gehör, gesetzlichen Richter und faires Verfahren.

Dabei sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor Augen geführt werden, dass Verfahrensgrundsätze nicht für alle Zeiten und alle Prozessordnungen feststehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, warum der Gesetzgeber die einzelnen Prozessordnungen unterschiedlich ausgestaltet hat und welchen Zielen die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze dienen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen und verstehen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.

4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen lernen und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

Hinweise:

4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen feststehenden und noch festzustellenden Sachverhalten kennen und zu berücksichtigen lernen.

4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines einfachen Aktenfalls vollständig sowie gestrafft nach § 313 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) darzustellen und dabei unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand zu unterscheiden.

4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen und anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen den an den Universitäten üblichen Gutachten zu feststehenden Sachverhalten und Gutachten zu Prozesssachverhalten sowie die grundsätzliche Anwendung der richterlichen Gutachtenmethode in ihren verschiedenen Prozesssituationen lernen. Mit ihnen soll das Grundschema einer sog. Relation erarbeitet werden. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten für die Würdigung von Beweisen aufgezeigt werden.

- 4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Unterschiede von Gutachten und Entscheidungsgründen nach Inhalt, Umfang, Aufbau und Stil kennen und berücksichtigen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, die Grundformen der Entscheidungen in der Hauptsache, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und über die Kosten zu erfassen und zu tenorieren.

4.3.2 Die Beweisverfahren und Terminsverfügungen sollen im Überblick kennen gelernt werden und es soll die Fähigkeit erworben werden, einen einfachen Beweisbeschluss zu formulieren.

- 4.4 Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll auch verdeutlicht werden, dass

- a) eine Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung besteht,
- b) Vorverständnisse auf die Tatsachenfeststellung Einfluss nehmen können,
- c) die Tatsachenfeststellung durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme Beschränkungen unterliegt.

Zweiter Abschnitt
Regelarbeitsgemeinschaft

Erster Titel
Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen und selbst herstellen und darstellen lernen.**

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Sie sollen lernen,
 - a) die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;
 - b) die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteienvortrags geordnet zusammenzustellen;
 - c) Beweise zu erheben und zu würdigen;
 - d) die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermessen.

Hinweise:

- 1.1.1 Die Fähigkeit zur Klärung von Lebenssachverhalten und zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist derzeit fast ausnahmslos noch kein Lernziel der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher einen ersten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft bilden.

- 1.1.2 Den von der Universität her an feststehende Sachverhalte gewöhnten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll die Wechselwirkung von Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung deutlich gemacht werden. Sie sollen lernen, dass im Zivilprozess der einem Gericht unterbreitete Streitfall und der ihm zugrunde liegende Lebens-

sachverhalt mit den Normen und Handlungsmitteln des Zivilprozess- und Zivilrechts auf die Entscheidung oder anderweitige Regelung hin erfasst und eingeordnet wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verstehen, dass vor den Einzelfragen der spezifischen Rechtsanwendung die Klärung, Ermittlung und Sichtung dieses Lebenssachverhalts, wie er sich aus den kontroversen Vorträgen und Begehren der Parteien darstellt oder herausarbeiten lässt, auf die für die Entscheidung des Streitfalls maßgeblichen Merkmale hin erforderlich ist.

1.1.3 Für die Erfassung des Lebensvorgangs ist für die unterschiedlichen Entscheidungssituationen des Gerichts zu erarbeiten, inwieweit Normen des materiellen und formellen Rechts Auswahl- und Leitungsanweisungen dafür geben, den von den Parteien immer nur ausschnittweise vortragenen Lebenssachverhalt so zu verstehen, wie er sich wahrscheinlich in Wirklichkeit ereignet hat.

Folgende Bereiche sollten hierbei einbezogen werden:

- a) Der Gegensatz von formeller und materieller Wahrheit im Zivilprozess, §§ 138, 291 und 292 ZPO sowie die allgemeinen Prozessmaximen;
- b) die Lebenserfahrung und das Wissen des Gerichts bei der Schließung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen;
- c) die Lebenserfahrungsregeln und Alltagstheorien, die bei der zivilgerichtlichen Arbeit am Sachverhalt bedeutsam werden.

1.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, dass der Tatsachenvortrag und damit die Tatsachenfeststellung auch durch die von der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel und Beweisverfahren einer Auswahl und Beschränkung unterliegt.

1.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144 und 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen lernen und sich des Spannungsverhältnisses zwi-

schen der richterlichen Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Vermeidung einer Besorgnis der Befangenheit bewusst werden.

1.1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Beweisbeschlüsse formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchführen lernen. Sie sollen in der Arbeitsgemeinschaft systematisch in die Technik der Beweiserhebung eingeführt werden und dabei auch mit den hierfür einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wie der Interviewtechnik, der Aussagepsychologie und der Kommunikationswissenschaft vertraut gemacht werden.

1.1.7 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses vollständig und geordnet darzustellen. Sie sollen dabei erkennen, dass die vollständige Erfassung des Sachverhalts Grundvoraussetzung eines gestrafften Tatbestandes nach § 313 Abs. 2 ZPO sowie einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung ist.

Sie sollen ferner erkennen, dass die knappe Fassung des Tatbestandes nach § 313 Abs. 2 ZPO eine weitere Auswahl und Verengung bei der Erfassung des konkreten Lebenssachverhalts ist. Es soll deutlich werden, dass der knappe Tatbestand als Ausschnitt die Ergebnisse der Sachverhaltsklärung zusammenfasst und den Verfahrensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Als besondere Probleme sollten erörtert werden:

- a) Unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO);
- b) die Verständlichkeit und der Gegensatz von technischer Rechtsprache zur Alltagsumgangssprache;
- c) unterschiedliche Vorbringen mehrerer nebeneinander streitender Parteien;
- d) Änderungen der prozessualen Situationen, z.B. Änderungen der Anträge, Parteiwechsel, Teilerledigung, Teilerücknahme, Teilverurteilung, Teilerkenntnis;
- e) Klage und Widerklage;

- f) Umstände und Äußerungen in den Verhandlungsterminen als Sachvortrag oder Beweismittel (Indiz) im Verhältnis zum Inhalt von Schriftsätzen und zum Protokollinhalt.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.

Hinweise:

1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen Prozesssachverhalt in einem logisch und prozessökonomisch aufgebauten Gutachten umfassend rechtlich zu würdigen. Sie sollen lernen

- a) zu prüfen, ob der erhobene Anspruch auf dem vorgesehenen Weg verfolgt werden kann (Prozessvoraussetzung);
- b) zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt die von den Parteien gewünschten Folgerungen in Anspruch und Verteidigung rechtfertigt (Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung);
- c) festzustellen, ob diese Folgerungen ohne Beweiserhebung gezogen werden können (Beweisbedürftigkeit);
- d) zu würdigen, ob die erhobenen Beweise die begehrte Entscheidung rechtfertigen (Beweiswürdigung);
- e) zu ermitteln, ob die Entscheidung aufgrund der Beweislastverteilung erfolgen muss.

1.2.2 Die Behandlung der Beweiswürdigung muss in der Arbeitsgemeinschaft einen Schwerpunkt bilden, da sie den jungen Juristinnen und Juristen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sollten hierbei vertieft behandelt werden:

- a) die Voraussetzungen und die Bedeutung von Beweis- und Erfahrungsregeln,
- b) die Probleme der freien Beweiswürdigung, der Beweiswert der einzelnen Beweismittel,
- c) der Sicherheitsgrad der richterlichen Überzeugungsbildung,
- d) die Prognose von Beweisergebnissen für Vergleichsvorschläge.

- 1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen verfahrensrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.

Hinweise:

- 1.3.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der ersten Ausbildungsstation erwartet, dass zwar das materielle Zivilrecht gutachterlich angewendet werden kann, dass aber nur die Grundzüge des Zivilprozesses bekannt sind. Am Ende der viermonatigen zivilrechtlichen Ausbildung sollen auch die zivilprozessualen Normen angewendet werden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf zivilprozessualen Gebiet liegen.
- 1.3.2 Das zivilgerichtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
- 1.3.3 Didaktisch empfiehlt sich dazu die Herstellung einer Entscheidung. Der zivilrechtliche Entscheidungsvorgang ist dazu in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufzuteilen.
Daran kann dann gezeigt werden, wie die einzelnen Abschnitte zwar in einem fortlaufenden Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, aber je für sich das Verfahren vorantreiben, indem sie bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder bejahen und auf das Ergebnis, den Abschluss des Verfahrens, zustreben.
- 1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen darstellen können.

Hinweise:

1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über die verschiedenen Urteilsarten und deren unterschiedliche Funktionen im zivilgerichtlichen Verfahren.

1.4.2 Sie sollen auch die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten, dabei auftretende Fehlerquellen und deren (auch vollstreckungsrechtliche) Auswirkungen sowie die häufigsten Nebenentscheidungen kennen lernen.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen spezielle Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen folgende Verfahren anhand konkreter Fälle kennen lernen:

- a) Säumnisverfahren,
- b) Prozesskostenhilfverfahren,
- c) Mahnverfahren.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung der verschiedenen Formen der Beendigung eines Prozesses auch deren Auswirkungen auf die Prozessplanung durch den Richter verstehen lernen. Auch sollten sie hierbei die unterschiedlichen Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen lernen. Als Formen der Beendigung eines Prozesses sollten behandelt werden:

- a) Urteilsarten,
- b) Vergleich,
- c) Klagerücknahme,
- d) Erledigung.

Zweiter Titel

Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben unter prüfungsähnlichen Bedingungen einen Kurzvortrag zu halten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollen sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Kurzvorträge sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

Dritter Titel

Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch

ausdrücklich auf die Regelleistungen bzw. Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

Vierter Titel

Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Dritter Abschnitt

Arbeitsformen und -materialien

Erster Titel

Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
 - 2.1 Der Vortrag und das darstellend-entwickelnde Verfahren sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - a) zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
 - b) zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

2.2 Das fragend-entwickelnde Verfahren sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- a) zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- b) zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- c) zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
- d) zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

2.3 Die Gruppenarbeit sollte als erwachsengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- a) zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
- b) zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
- c) zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
- d) zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

2.4 Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- a) zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- b) zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
- c) zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

Zweiter Titel

Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern, elektronische Wiedergabeeinheiten (Notebook und Beamer) etc.).
3. Das vom Land Hessen zur Verfügung gestellte elektronische Lernprogramm ELAN-REF soll zur Vor- und Nachbereitung unterrichtsbegleitend verwendet werden.
4. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.

5. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen - soweit vorhanden - ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

Erster Abschnitt

Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den ersten zwei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann nach der Teilnahme am Einführungslehrgang mit Beginn der Stationsausbildung erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstellen besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die zivilistische Arbeit (wesentliche Grundsätze des Zivilprozessrechts und im Zusammenhang damit der Gutachtentechnik, des Aufbaus von Entscheidungen, der Verfahrensarten und des Ablaufs eines Verfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation der Kammer oder der Abteilung einzuführen, bei der die Ausbildung stattfindet. Das kann anhand der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Zivilrichterin oder den Zivilrichter in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich die jeweils einschlägigen Vorschriften der ZPO zu erarbeiten.

Ebenso kann die Einführung auch anhand einzelner neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.

1.3 An einem Vormittag sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Tätigkeiten der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle der Zivilrichterin oder des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.

Hinweise:

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben in gründlicher und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeiten und sich dadurch die erforderlichen praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen.

2.2 Als typische Verfahren, die in der Ausbildungsstelle nach Maßgabe der dort vorhandenen Akten vorbereitet und gezielt geübt werden können, sind etwa zu nennen:

a) **Verkehrsunfallprozess** (mit unterschiedlichen Schwerpunkten, z.B. Schadensersatzarten, -umfang, Berechnung und Ermittlung im Prozess; Beteiligung der Versicherungen und Abwicklungs-/Reparaturunternehmen; Vorfinanzierungskosten und Zinsberechnung; Beweisfragen; Abwägung der Mithaftung).

- b) **Bauprozess** (z.B. Mängelabwicklung nach Werkvertragsrecht/VOB; Haftungsfragen im Verhältnis Bauunternehmer, Hersteller und Architekt; Beweisfragen, z.B. Sachverständigenbeweis und die Verwertung von Beweissicherungsverfahren; Abwicklung von Formularverträgen über den Kauf eines Eigenheims usw.).
- c) **Kaufprozess** (z.B. Vertragsauslegung; §§ 305 bis 310 BGB und Formularverträge; Mängelhaftung; finanziertes Kauf in unterschiedlichen Formen; auch Handelskauf).
- d) **Schadensersatzprozess** aus unerlaubter Handlung (z.B. Kausalitäts- und Beweisfragen; Schadensumfang und Normzweckbegrenzung; Schadensberechnungsarten und -ermittlung; Verschuldensfragen usw.).
- e) **Schadensersatzprozess** wegen Verletzung von Vertragspflichten (z.B. Bestimmung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, Beweisfragen, Schadensumfang und Begrenzung aus dem Vertragszweck usw.).

2.3 In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders abhängig.

2.4 Die - nur beispielhafte - Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener und besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in einem Zivilprozess konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gegen Ende der Ausbildungszeit eine Relation nach § 32 Abs. 3 JAG anfertigen.

Hinweise:

3.1 Der für die Relation übliche Bearbeitungszeitraum sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen.

- 3.2 Während der Anfertigung der Relation sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Teilnahme an Sitzungen und der Dezernatsarbeit befreit.
4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der gesamten Ausbildungsdauer die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen der zivilrichterlichen Tätigkeit erfassen und kritisch reflektieren lernen.**

Hinweise:

Die nach § 28 Abs. 1, § 32 Abs. 1 JAG einzubeziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit sind bei jeder gründlichen Bearbeitung von Verfahren und der Besprechung von Arbeiten zu behandeln.

Ein besonderer Schwerpunkt kann an das Ende der Ausbildung gesetzt werden, weil die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jetzt Arbeitsweise und Instrumentarium des Zivilrichters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben.

Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Prozessbeteiligten wirken kann oder gewirkt hat und welche Folge eine Entscheidung usw. auf die beteiligten Verkehrskreise haben konnte (z.B. die Regulierungspraxis einer Versicherung nach An-/Aberkennung bestimmter Schadens- oder Zinsposten; die Haftungsabwicklung durch ein Baubetreuungsunternehmen nach einer dazu gefällten Entscheidung; Ermittlung des üblichen Mietzinses usw.).

Zweiter Abschnitt

Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, auf der Grundlage des Parteivorbringens einen Lebenssachverhalt klären, erfassen und geordnet darstellen zu

können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn regelmäßig einen Sachbericht anzufertigen.

2. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) **zwei Gutachten** anzufertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;
 - b) **vier Urteilsentwürfe** anzufertigen, von denen mindestens einer Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;
 - c) **zwei Beschlussentwürfe** anzufertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;
 - d) **zwei Vorträge** zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sie anschließend mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung hin erörtern.

3. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise erheben und würdigen zu lernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig in einem Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG eine **Beweisaufnahme** durchzuführen.

4. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erlernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) sich angemessen an der **Dezernatsarbeit** zu beteiligen, insbesondere
 - bei den vorbereitenden Maßnahmen nach §§ 273 und 139 Abs. 4 ZPO, der Vorbereitung einer Güteverhandlung oder eines frühen ersten Termins, der Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens und der Durchführung von Beweisbeschlüssen (Zeugenladung, Sachverständigenbenennung und -auswahl, Auslagenvorschüsse, Ordnungsstrafen und Beiziehung von Akten);

- an drei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegten Akten mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Hinblick auf die zu treffenden Verfügungen durchzusprechen, zu denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zunächst einen Vorschlag machen sollen;
 - nach der Mitte der Ausbildungszeit an mindestens drei Tagen die täglich vorgelegten Akten allein zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen entwerfen und sie, falls erforderlich, der Ausbilderin oder dem Ausbilder erläutern;
- b) an den Sitzungen der Kammer oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters teilzunehmen, in denen von ihnen bearbeitete Verfahren verhandelt werden. An weiteren Sitzungen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen, bis über den Ablauf der mündlichen Verhandlung genügend Kenntnisse erworben wurden. Sie sollen mindestens auch zu einem Verhandlungstermin beigezogen werden, in dem Vergleichsgespräche geführt werden; diesen Fall sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst (auch im Rahmen anderer Regelleistungen) vorbereitet haben.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht (z.B. Tatbestand und Gutachten; Beweisbeschluss und Urteil usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die RichterIn oder der

Richter in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.

3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven mündlichen Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, z.B. bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen.
5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte nach § 10 GVG lernen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können hier ihre zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erlernten Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Zivilprozessrechts durch eigene Anwendung ausüben. Zugleich haben die Rechtsre-

ferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sollte deshalb unbedingt durchgeführt werden.

6. Dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten für zwei oder drei Tage auch den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen; zu diesem Zweck könnte die Ausbilderin oder der Ausbilder am Amtsgericht sich mit der bzw. dem Vorsitzenden einer Zivilkammer in Verbindung setzen. Gleichmaßen könnten die einer Zivilkammer zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Arbeitsablauf einer Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts kennen lernen.

Dritter Abschnitt

Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der zivilgerichtlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene - wenn auch beaufsichtigte - Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Rechtsstreite und die Regelung der in ihnen zutage tretenden sozialen Konflikte zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in

den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse alsbald mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

Vierter Abschnitt

Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

Fünfter Abschnitt

Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu

geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL
VORDRUCKE

1. Zeugnisvordruck-Arbeitsgemeinschaft

ZEUGNIS

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen
- Arbeitsgemeinschaft -

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u.a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach § 26 Abs. 4 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt
am: _____

2. Zeugnisvordruck-Ausbildungsstelle

ZEUGNIS

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

- Ausbildungsstelle -

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen / Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Größere schriftliche Arbeit (Relation)

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts; Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten; Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation; Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen; Verhalten in Entscheidungssituationen; Arbeitsgeschwindigkeit; Belastbarkeit; Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach § 18 Abs. 2 JAO, § 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin / dem Rechtsreferendar übersandt
am: _____

3. Ausbildungsnachweis-Vordruck

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen / Fehlzeiten:

Art der Leistung (Zweiter Teil Zweiter Abschnitt des Ausbildungsplans)	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Aktenzeichen			
Sachbericht (Nr. 1)			
Gutachten mit Beweisstation (Nr. 2 Buchst. a)			
Gutachten mit umfangreicherem Parteivorbringen (Nr. 2 Buchst. a)			
Urteilsentwurf (Nr. 2 Buchst. b)			
Urteilsentwurf (Nr. 2 Buchst. b)			
Urteilsentwurf mit Beweiswürdigung (Nr. 2 Buchst. b)			
Urteilsentwurf mit umfangreicherem Parteivorbringen (Nr. 2 Buchst. b)			

Beschlussentwurf (Nr. 2 Buchst. 2c)			
Beschlussentwurf - Beweisbeschluss - (Nr. 2 Buchst. c)			
Vortrag (Nr. 2 Buchst. d)			
Vortrag (Nr. 2 Buchst. d)			
Beweisaufnahme (Nr. 3)			
Beteiligung an der Dezernatsarbeit (Nr. 4 Buchst. a)			
Relation (Nr. 3)			
Teilnahme an Sitzungen (Nr. 4 Buchst. b)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift